

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 08.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Verkehrs- Rechtsschutzversicherung im Überblick

Seite 3

A

Umfang der Versicherung

Seite 5

1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	4	Ausschlüsse
2	Versicherte Leistungen	5	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
3	Versicherte Rechtsfälle	6	Geltungsbereich

B

Verschiedene Bedingungen

Seite 7

1	Rechtsfallanmeldung	6	Mitteilungen
2	Rechtsfallabwicklung	7	Widerrufsrecht
3	Vertragslaufzeit	8	Datenschutz
4	Prämienzahlung	9	Ergänzendes Recht
5	Vertragsänderungen		

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

Ihre Verkehrs-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungs-träger?	Die Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft , eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur Winterthur Gruppe (www.winterthur.com).
Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?	<p>Für die Art der Versicherung sind Antrag und Police massgebend (AVB Ziff. A 1).</p> <p>In der Einzelversicherung sind versichert:</p> <ul style="list-style-type: none">– der Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz;– Hausangestellte und für den Haushalt tätige Hilfspersonen für Rechtsfälle während der Arbeit; <p>In der Familienversicherung zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ehepartner bzw. Lebenspartner in Wohngemeinschaft;– ledige Kinder bis zum 20. Altersjahr; Kinder über 20 nur solange ledig und in Ausbildung. <p>Die oben aufgeführten versicherten Personen müssen in einer der folgenden Eigenschaften betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none">– als Eigentümer oder Halter (z. B. Leasingnehmer) von versicherten Fahrzeugen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden (z. B. Taxi);– als berechtigter Lenker oder Mitfahrer von versicherten Fahrzeugen;– als Fussgänger oder Passagier eines Transportmittels. <p>Versichert sind ferner Personen, die in einem versicherten Fahrzeug mitfahren, das auf den Namen einer versicherten Person zugelassen ist (z. B. Freunde von Versicherten).</p> <p>Als versicherte Fahrzeuge gelten dabei eigene und fremde Fahrzeuge, die zum Strassenverkehr zugelassen sind, sowie Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz immatrikuliert und stationiert sind.</p>
Welche Streitfälle sind versichert?	<p>Rechtliche Streitigkeiten aus (AVB Ziff. A 3):</p> <ul style="list-style-type: none">– Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);– Strafrecht (Strafverteidigung als Angeschuldigter ohne vorsätzliche Verbrechen und Vergehen);– Opferhilfe (Entschädigungen nach Opferhilfegesetz);– Versicherungsrecht (als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter);– Ausweisentzug (als betroffener Ausweisinhaber);– Besteuerung von Fahrzeugen;– Vertragsrecht (z. B. Kauf, Leasing, Miete usw.), soweit die Verträge ein versichertes Fahrzeug betreffen und der Versicherte die Verträge nicht gewerbsmässig abschliesst.
Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?	<p>Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere (AVB Ziff. A 4):</p> <ul style="list-style-type: none">– bei wiederholtem Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand;– wenn der Lenker keinen gültigen Führerausweis besitzt oder das Fahrzeug nicht zum Strassenverkehr zugelassen ist;– bei der Teilnahme an Rennen;– für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Dafür ist die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zuständig.
Welche Leistungen sind versichert?	<p>Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur Garantiesumme erbracht, wobei diese dem Antrag und der Police zu entnehmen ist (AVB Ziff. A 2):</p> <ul style="list-style-type: none">– Beratung durch die Winterthur-ARAG;– Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter;– Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache);– Bezahlung von Gutachten und Expertisen, ausser verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen;– Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten, ausser erstinstanzliche Kosten für Strafbefehle und Ausweisentzüge;– Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren;– Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;– Bezahlung von Strafkautionen (als Vorschussleistung). <p>Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.</p>

Wann besteht freie Anwaltswahl?	Immer bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren , wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei Interessenkollisionen oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der Winterthur Gruppe. (AVB Ziff. B 2.3).
Wo gilt die Versicherung?	Streitigkeiten vor Gerichten oder Behörden (AVB Ziff. A 6): <ul style="list-style-type: none"> – in der Schweiz und Europa; – in den Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Streitigkeiten mit öffentlichrechtlichen Versicherungen (AHV, IV usw.): nur bei Gerichtsstand in der Schweiz.
Wie berechnet sich die Prämie?	Die Höhe der Prämie ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen. Sie setzt sich zusammen aus der Grundprämie (Einzel- oder Familienversicherung) und Mehrprämien für Zusatzrisiken. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe.
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (AVB Ziff. B 1 und B 2): <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden; – alle notwendigen Auskünfte erteilen; – alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen; – Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen.
Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?	Der Versicherungsvertrag beginnt gemäss Datum im Antrag bzw. der Police. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalls möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (AVB Ziff. B 3). Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Zeitpunkt der Straftat, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (AVB Ziff. A 5).
Welche Daten werden wie von der Winterthur-ARAG verwendet?	Die Winterthur-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (AVB Ziff. B 8). Die Gesellschaften der Winterthur Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.
Wichtig!	Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

A 1

Versicherte Personen und Fahrzeuge

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für den Versicherungsnehmer alleine (Einzelversicherung) oder den Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist. | – berechtigter bzw. berechnigte Lenker oder Mitfahrer von eigenen und fremden Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, sowie Führer von Trolleybus und Schienenfahrzeugen; |
| 2 | Zur Familie zählen: | – Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels; |
| 21 | der Versicherungsnehmer; | 32 die berechtigten Lenker sowie Mitfahrer eines Fahrzeugs, das auf den Namen eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassen ist; |
| 22 | sein Ehegatte oder Lebenspartner, sofern dieser mit ihm in Wohngemeinschaft lebt; | 33 die Hausangestellten sowie die für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sich bei der Ausübung der dienstlichen Verrichtungen ereignen analog A 1.31; der Arbeitsweg gilt nicht als dienstliche Verrichtung; |
| 23 | deren ledige Kinder und Hausgenossen, die noch nicht 20 Jahre alt sind; | 34 andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben (einschliesslich deren Kinder analog A 1.23 und 24) im gleichen Umfang wie der Versicherungsnehmer. |
| 24 | deren mehr als 20 Jahre alten Kinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind oder waren; Lehrlinge und Studenten gelten nicht als berufstätig. | |
| 3 | Als Versicherte gelten: | |
| 31 | der Versicherungsnehmer allein bzw. der Versicherungsnehmer und seine Familie in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als: <ul style="list-style-type: none"> – Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, die in der Schweiz für den Strassenverkehr zugelassen sind. Gewerblich genutzte Fahrzeuge (wie Lieferwagen, Taxi, Kleinbusse, Mietwagen, Fahrschulfahrzeuge usw.) sind ausgeschlossen; | 4 Als versicherte Fahrzeuge gelten analog den für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auch in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge. |

A 2

Versicherte Leistungen

- | | | |
|----|---|---|
| 1 | In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Winterthur-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für: | 17 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung; |
| 11 | die Beratung durch die Winterthur-ARAG | 18 Strafkauttionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss A 3.12. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Winterthur-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten; |
| 12 | die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die Winterthur-ARAG; | 19 ein im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren. |
| 13 | einen im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten; | 2 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der Winterthur-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet. |
| 14 | Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen; | 3 Nicht versichert ist die Bezahlung von: |
| 15 | Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden; nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen (wie Bussenverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate usw.), von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung sowie der erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen; | 31 Bussen und Konventionalstrafen; |
| 16 | dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; | 32 Schadenersatz und Genugtuung; |
| | | 33 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. |

A 3

Versicherte Rechtsfälle	1	Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:	14	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen;
	11	Schadenersatzrecht: Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;	15	Ausweisentzug: Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen;
	12	Strafrecht: gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der Verletzung von Rechtsvorschriften;	16	Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen;
	13	Opferhilfe: Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;	17	Vertragsrecht: Streitigkeiten aus obligatorischen Verträgen (wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur, usw.) über Fahrzeuge; davon ausgeschlossen sind Verträge, die der Versicherte gewerbmässig (als Garagist, Autohändler, Autovermieter, usw.) abschliesst.

A 4

Ausschlüsse	1	Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:	17	zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
	11	aus den in A3 nicht aufgeführten Bereichen;	18	bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter, sowie bei der Abwehr und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Anstellungsverhältnissen;
	12	gegen die Winterthur-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der Winterthur Gruppe;	19	im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
	13	im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Vergehen und Verbrechen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu; einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;	20	im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind.
	14	bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;	2	Nicht versichert sind ferner Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte. Im Falle einer möglichen Interessenkollision erfolgt die Interessenwahrung nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers.
	15	wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;		
	16	als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;		

A 5

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	1	Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:	14	in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
	11	im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;	2	Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet wird.
	12	im Strafrecht/Verwaltungsrecht: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen;		
	13	im Versicherungsrecht: im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;		

A 6

Geltungsbereich	1	Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan) in allen Mittelmeerrandstaaten und auf allen Mittelmeerinseln, sofern das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist.	2	Das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia sind der Schweiz gleichgestellt.
------------------------	---	--	---	---

B 1

Rechtsfallanmeldung	1	Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die Winterthur-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.	3	Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der Winterthur-ARAG einzuholen, andernfalls kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen ablehnen.
	2	Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.		

B 2

Rechtsfallabwicklung	1	Mitwirkung: Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der Winterthur-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.	4	Vergleiche: Die Winterthur-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
	2	Vorgehen: Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die Winterthur-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die Winterthur-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.	5	Parteientschädigungen: Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Winterthur-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
	3	Anwaltsbeizug: Die Winterthur-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.	6	Aussichtslosigkeit: Lehnt die Winterthur-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
	31	Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG zu bestellen: <ul style="list-style-type: none"> – falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol), – bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der Winterthur Gruppe (ausgenommen die Winterthur-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die Winterthur-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. 	7	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von zwanzig Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
	32	Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die Winterthur-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören;	8	Massnahmen auf eigene Kosten: Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der Winterthur-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die Winterthur-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.
	33	Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der Winterthur-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die Winterthur-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann;		
	34	Sofern die Winterthur-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die Winterthur-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.		

B 3

Vertragslaufzeit	1	Beginn und Dauer des Vertrags sind in der Police festgelegt.	4	Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeugs vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann der Vertrag für diese Zeit nicht ausser Kraft gesetzt werden, und es erfolgt auch keine Prämiegutschrift- bzw. rückerstattung.
	2	Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.	5	Bei Wegfall von zusätzlichen Personen (A 1.34) kann der Versicherungsnehmer die Anpassung der Prämie ab Mitteilung verlangen.
	3	Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs.		

B 4

Prämienzahlung	1	Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.	2	Bei Teilzahlung kann die Winterthur-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben.
-----------------------	---	---	---	--

B 5

Vertragsänderungen	1	Ändert die Winterthur-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.	2	Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
			3	Erhält die Winterthur-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

B 6

Mitteilungen	1	Alle Mitteilungen an die Winterthur-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.	2	Die Mitteilungen der Winterthur-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.
---------------------	---	--	---	---

B 7

Widerrufsrecht		Der Versicherungsnehmer hat während der ersten 7 Tage nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu widerrufen. Die Frist be-		ginnt am Tag der Unterzeichnung des Antrags zu laufen; sie ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 7. Tage der Post übergeben wird.
-----------------------	--	--	--	---

B 8

Datenschutz	1	Die Winterthur-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die Winterthur-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.	2	Die Winterthur-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die Winterthur-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.
--------------------	---	--	---	---

B 9

Ergänzendes Recht	1	In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).	2	Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.
--------------------------	---	---	---	---